

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Möckern (Abwasserbeseitigungssatzung) und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Gebührensatzung für die dezentrale Entsorgung) des Abwasserzweckverbandes Möckern - 7. Änderungssatzung -

Die Verbandsversammlung des AZV Möckern hat auf ihrer Sitzung am 25.06.2008 beschlossen, die Abwasserbeseitigungssatzung vom 25.11.1997, zuletzt geändert am 15.11.2001 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 25.11.1997, zuletzt geändert am 30.10.2007, durch die nachfolgende Satzung wie folgt zu ändern:

Artikel I Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des AZV Möckern

Die Abwasserbeseitigungssatzung des AZV Möckern wird wie folgt neu gefasst:

Satzung über die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Möckern (AZV Möckern) - (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 46), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 48), der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186) zuletzt geändert in der Neufassung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248), der §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769), und i.V.m. der Verbandssatzung vom 15.11.2001, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 16.01.2006, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 25.06.2008 folgende Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen §

- 1 Allgemeines
- §2 Begriffsbestimmungen
- §3 Anschluss- und Benutzungszwang
- §4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- §5 Entwässerungsgenehmigung
- §6 Entwässerungsantrag
- §7 Einleitungsbedingungen
- §8 Abscheider

Zweiter Abschnitt

Besondere Bestimmungen für die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage

- § 9 Grundstücksanschlüsse
- §10 Grundstücksentwässerungsanlage
- §11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage
- §12 Sicherung gegen Rückstau
- §13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

Dritter Abschnitt

Besondere Bestimmungen für die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage

- § 14 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben
- § 15 Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen mit Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben
- § 16 Entleerung

Vierter Abschnitt

Schlussvorschriften

- §17 Haftung

§18	Anzeigepflicht
§19	Altanlagen
§ 20	Befreiungen
§ 21	Zwangsmittel
§ 22	Ordnungswidrigkeiten
§ 23	Beiträge und Gebühren
§ 24	Widerruf
§ 25	Übergangsregelungen
§ 26	Inkrafttreten

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§1 Allgemeines

- (1) Der Abwasserzweckverband Möckern (nachfolgend „AZV Möckern“ genannt) hat die Abwasserentsorgung in seinem Verbandsgebiet zur Aufgabe. Grundlage dafür bildet das jeweils gültige Abwasserbeseitigungskonzept (ABK). Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist.
- (2) Der AZV Möckern betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers rechtlich jeweils selbständige Anlagen zur zentralen und dezentralen Abwasserbeseitigung für das Verbandsgebiet als eine öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Abwasserbeseitigung erfolgt
 - a) mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasserbeseitigungsanlage),
 - b) mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Entsorgung von Fäkalschlämmen aus Kleinkläranlagen und
- (4) von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben (dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage)
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Sanierung und Beseitigung (Stilllegung) bestimmt der AZV Möckern im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Herstellung, Ergänzung oder den Betrieb der zentralen Abwasserbeseitigungsanlage überhaupt, in bestimmter Weise oder auf Anschluss an sie, besteht nicht. Die Sammlung und Ableitung von Niederschlagswasser bleibt Angelegenheit der Grundstückseigentümer und Träger öffentlicher Verkehrsanlagen. Die Ableitung von Niederschlagswasser obliegt nicht den Aufgaben des Verbandes.
- (7)

§2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Klärschlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Im Einzelfall gelten mehrere solcher Grundstücke dann als ein Grundstück, wenn sie als wirtschaftliche Einheit nutzbar sind oder genutzt werden.
- (3) Zur öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
 - a) das Leitungsnetz mit Leitungen für Schmutzwasser, die Grundstücksanschlüsse, die Anschlusskanäle, Reinigungsschächte, Pumpstationen sowie Rückhaltebecken,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des AZV Möckern stehen sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich der AZV Möckern bedient.
- (4) Zur dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben.
- (5) Die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage endet an der Grundstücksgrenze und umfasst nicht den Revisionsschacht oder vergleichbare Anlagen auf dem zu entwässernden Grundstück.

- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind. Sie beinhalten:
- bei der zentralen Abwasserbeseitigungsanlage alle sich auf dem Grundstück befindlichen Leitungen, der Kontrollschacht (Revisionsschacht) und die Verbindung zum Grundstücksanschluss;
 - bei der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage die sich auf dem Grundstück befindlichen Leitungen und die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube.
- (7) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§3

Anschluss- und Benutzungszwang

Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.

Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder für den vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.

Die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage, soweit diese vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf die Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage.

Wird die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage benutzt, kann der AZV Möckern den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage verlangen, sobald die Voraussetzungen für den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine Entwässerungsgenehmigung vom AZV Möckern mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes. Der Anschluss ist binnen 3 Monate nach Zugang der Entwässerungsgenehmigung vorzunehmen.

Werden in einer Erschließungsstraße, in der später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vorzubereiten.

Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 7 gilt - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen. Satz 1 gilt auch für abflusslose Sammelgruben. Wird ein Grundstück über eine Kleinkläranlage entsorgt, hat der Eigentümer dem AZV Möckern den Klärschlamm zu überlassen.

Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss an die zentrale oder dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage vor Schlussabnahme des Baues ausgeführt und vom AZV Möckern abgenommen werden. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann der AZV Möckern die Anschlussfrist nach Abs. 4 verlängern.

§4

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage erfolgt aufgrund der Befreiung des AZV Möckern von der Abwasserbeseitigungspflicht für einzelne Grundstücke, gewerbliche Betriebe oder anderen Anlagen und deren Übertragung auf die Grundstückseigentümer, Inhaber gewerblicher Betriebe oder Betreibern anderer Anlagen durch die Wasserbehörde. Diese Entscheidung bestimmt maßgeblich den Umfang und die Befristung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag für die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage weiterhin ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstückes an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit unzumutbar ist. Wird die Befreiung in diesem Fall ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zur Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Erteilung von Auflagen, dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.
- (4) Anträge zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang von der zentralen Abwasserbeseitigungsanlage sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu stellen und sollten die technischen Schwierigkeiten, den unverhältnismäßig hohen Aufwand und die Nichtbeeinträchtigung der Allgemeinheit bei Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage darlegen.

§5
Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der AZV Möckern erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung).
Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage und bei den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung (Änderungsgenehmigung).
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der AZV Möckern entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- Der AZV Möckern kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- Der AZV Möckern kann eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage, die Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung festsetzen.
- Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der AZV Möckern das Einverständnis erteilt hat.
- Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb 2 Jahre nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 2 Jahre unterbrochen worden ist.
- Eine Entwässerungsgenehmigung kann der AZV Möckern auch ohne Antrag der Grundstückseigentümer erteilen, wenn auf Veranlassung des AZV Möckern wesentliche Veränderungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen herbeigeführt werden müssen.

§6
Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag für den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage oder die Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage ist bei dem AZV Möckern zeitgleich mit dem bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichenden Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 6 Wochen vor dem geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Mit dem Entwässerungsantrag sind folgende für die Beurteilung des Vorhabens und Bearbeitung des Entwässerungsantrages erforderlichen Unterlagen einzureichen:
- Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
 - Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:1000, aus denen der Verlauf der Leitungen bzw. die Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube ersichtlich sind,
 - Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normalnull (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und die Kanalsohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
 - die Kopie des Antrages und die Genehmigung einer Indirekteinleitung, wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwässer, die in ihrer Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweichen, zugeführt werden sollen.
- Der AZV Möckern kann gestatten, dass einzelne Unterlagen nachgereicht werden. Er kann von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 Ausnahmen zulassen.
- Abwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- | | |
|-----------------------------|-----------|
| - für vorhandene Anlagen | = schwarz |
| - für neue Anlagen | = rot |
| - für abzubrechende Anlagen | = gelb |

- (5) Der AZV kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§7
Einleitungsbedingungen

- (1) In die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder ein-gebracht werden, die
- die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der zentralen oder dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
- a) feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Müll, Lumpen, Dung, Schlachtabfälle, Küchenabfälle, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, ferner Schutt, Sand, Asche, Schlacke, Treber, Hefe, Schlämme aus Kleinkläranlagen und Abscheidern, Inhalt von Abort-gruben,
 - b) Stoffe, die Ablagerungen, Verstopfungen oder Verklebungen in den Kanälen und Pumpwerken verursachen,
 - c) feuergefährliche, zerknallfähige, giftige, infektiöse oder radioaktive Stoffe.
 - d) Jauche, Silosickersäfte, Molke, Töteblut aus Schlächtereien, Räumgut aus Benzin-, Öl- oder Fettabscheidern,
 - e) größere Farbstoffmengen,
 - f) Gase und Dämpfe,
 - g) Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben, das
 - schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreitet,
 - wärmer als + 35 °C ist,
 - einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 hat,
 - aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - schädliche Konzentrationen an Schwermetallen und ihren Verbindungen, Cyanid, Phenolen oder andere Giftstoffe aufweist,
 - als Kühlwasser benutzt worden ist,
 - h) Grenzwerte bei sonstigen Stoffen, die nicht in den Anlagen zum § 4 der AbwV benannt sind, und nicht den toxisch relevanten Stoffen zugeordnet werden:

Sulfate	600 mg/l
Chloride	1.050 mg/l
 - i) Grund- und Quellwasser.

Der AZV Möckern kann die Einleitung von Schmutzwasser außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen. Grundlage dafür ist das DWA-Merkblatt M 115-2.

Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) dürfen nur dann in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden, wenn es sich um häusliches Abwasser handelt oder wenn eine Vorreinigung erfolgt ist und die Bedingungen der Abs. 1-3 eingehalten werden.

Der AZV Möckern kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn zeitweise die Auflagen nach Abs. 2 nicht erfüllt werden, die Vorbehandlung unzureichend erfolgt oder die einzuleitende Abwassermenge die Kapazität des Hauptkanals überschreitet.

Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer entgegen Abs. 2 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist der AZV Möckern berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die notwendigen Meßverfahren werden nach der Anlage zu § 4 der AbwV vom 21.03.1997 in der Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1106) durchgeführt.

§8 Abscheider

- (1) Sofern der Grundstückseigentümer nicht den Bestimmungen des § 7 Abs. 4 unterliegt, auf dem Grundstück mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette aber mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und ausschließlich zu benutzen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Abscheider so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung des Standes der Technik so gering wie möglich gehalten wird.
- (3) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf in Zuständigkeit des Grundstückseigentümers entleert werden. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen. Der AZV Möckern kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung und Entsorgung verlangen.

Zweiter Abschnitt **Besondere Bestimmungen für die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage**

§9 Grundstücksanschlüsse

- (1) Jedes Grundstück, das an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden kann, muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses und die Anordnung des Kontrollschachtes bestimmt der AZV Möckern. Der AZV Möckern kann mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal anschließen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder Dienstbarkeit gesichert haben. Für ein Grundstück können auf Antrag weitere Anschlusskanäle zugelassen werden.
Bei Teilung eines bereits angeschlossenen Grundstückes gilt Abs. 1, Satz 1 entsprechend.
Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwendungen, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

§10 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen wird, ist vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach dem Stand der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (3) In der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht (Revisionsschacht) vorzusehen und über diesen die Verbindung mit dem Grundstücksanschluss herzustellen.
- (4) Besteht zum Grundstücksanschluss kein natürliches Gefälle oder ist das Grundstück mit einer Druckleitung erschlossen, so kann der AZV Möckern auf Kosten und zu Lasten des Grundstückseigentümers den Einbau und den Betrieb einer Pumpenanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen. Der AZV Möckern kann dabei auf den Einbau eines Kontrollschachtes verzichten, wenn eine Kontrollmöglichkeit an der Pumpanlage gegeben ist.

§11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstückseigentümer haben dem AZV Möckern den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens der Grundstücksentwässerungsanlage drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Ausführenden zu benennen. Muss

wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn 24 Stunden vor-her anzuzeigen.

- (2) Der AZV Möckern ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit Zustimmung des AZV Möckern verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung des AZV Möckern freizulegen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Mängelbeseitigung ist dem AZV Möckern zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (5) Der AZV Möckern kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen wird.
- (6) Die Zustimmung nach § 5 Abs. 7 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den AZV Möckern befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherren, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§12

Sicherung gegen Rückstau

Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwasserkanal hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Für Schäden durch Rückstau haftet der AZV Möckern nicht.

§13

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Dem AZV oder Beauftragten des AZV ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abscheidern und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen, Proben zu entnehmen und diese untersuchen zu lassen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle geforderten Auskünfte zu erteilen, soweit sie zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen notwendig sind.

Dritter Abschnitt

Besondere Bestimmungen für die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage

§14

Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gemäß DIN 1986 und DIN 4261 zu errichten und zu betreiben. Dem AZV Möckern ist der Nachweis über die durchgeführte Dichtheitsprüfung entsprechend den Anforderungen des Gewässerschutzes vorzulegen. Mit dem wirksamen Ausschluss vom Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage hat der Grundstückseigentümer erstmals eine Dichtheitsprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage einzureichen.
Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind Teil der Grundstücksentwässerungsanlage. Sie sind genehmigungspflichtig; die §§ 5 und 6 gelten entsprechend. Sie werden nicht zugelassen, wenn das Abwasser der zentralen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden kann und eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht erteilt wurde.
Neu zu errichtende abflusslose Sammelgruben müssen eine Bauartzulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) besitzen. Für Altanlagen gilt Bestandsschutz, sofern ein Nachweis über die Dichtheit erbracht wird.
Die Grundstückseigentümer haben dem AZV Möckern den Beginn des Herstellens, des Änderns, das Ausführen größerer Unterhaltungsarbeiten oder das Beseitigen der Grundstücksentwässerungsanlage drei Werktage vor Beginn der Handlung anzuzeigen und das ausführende Unternehmen zu benennen. Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen, dass die Entsorgung ungehindert erfolgen und die Anlage ohne zusätzlichen Aufwand entleert werden kann.
Der Grundstückseigentümer hat das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser der abflusslosen Sammelgrube zuzuführen und dem AZV Möckern zu übergeben, soweit es nicht den Beschränkungen des § 7 und des § 5 Abs. 5 unterliegt. Eigentümer von Kleinkläranlagen haben den gesamten auf dem Grundstück anfallenden Schlamm dem AZV Möckern zu übergeben.

§15
Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen
mit Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kleinkläranlage und abflusslosen Sammelgrube einschließlich der Grundstücksentwässerungsanlage sowie für ihre ständige Wartung und Reinigung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Der AZV Möckern ist berechtigt, die Anlage und deren Betrieb zu überprüfen sowie die Einhaltung der bei der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen zu überwachen, soweit dem Grundstückseigentümer die Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise übertragen wurde.
- (2) Die Prüf- und Überwachungsrechte des AZV Möckern beschränken sich auf die Sicherung der Funktionsweise der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage. Sie befreien den Grundstückseigentümer nicht von seinen Verpflichtungen nach Maßgabe dieser Satzung und lösen keine Ersatzansprüche gegenüber dem AZV Möckern aus.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben dem AZV Möckern oder dem mit der dezentralen Entsorgung beauftragten Dritten jede Auskunft zu erteilen, die für die Durchführung dieser Satzung erforderlich ist. Der
- (4) AZV Möckern kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 3 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§16
Entleerung

- (1) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden vom AZV Möckern oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammte. Zu diesem Zweck ist dem AZV Möckern oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 - a) Abflusslose Sammelgruben sind bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zu entleeren.
 - b) Kleinkläranlagen müssen entsprechend der Wartungsvorschriften der jeweiligen Anlage entleert werden. Die Wartung darf nur von qualifizierten Fachfirmen vorgenommen werden. Ein Exemplar der Wartungsvorschriften und der jeweils gültige Wartungsvertrag sind dem AZV Möckern vorzulegen.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher – bei dem vom Verband Beauftragten, die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
- (4) Wenn trotz erfolgtem Antrag auf Entsorgung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder anderer betriebsnotwendiger Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, so hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- (5) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des AZV Möckern über. Der AZV Möckern ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, so sind sie als Fundsachen zu behandeln.
- (6) Abwasserbehälter bei fliegenden Bauten (§ 78 BauO-LSA) mit Sanitär- und/oder Kücheneinrichtungen sind während der Veranstaltung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal täglich, zu entsorgen.
- (7) Abwasseranlagen in denen statt Klärschlamm Rottegut entsteht, unterliegen nicht der Abwasserbeseitigungspflicht des Verbandes. Der Grundstückseigentümer hat gegenüber dem Verband den Nachweis zu erbringen.

Vierter Abschnitt Schlussvorschriften

§17
Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Verhalten entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung eingeleitet werden, die Dritte deswegen bei ihm geltend machen.

Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem AZV Möckern durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nichtsachgerechtes Bedienen entstehen.

Der AZV Möckern haftet unbeschadet Abs. 4 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der zentralen und dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden und Schneeschmelze, oder bei Betriebsstörungen an Pumpwerken und den Leitungssystemen hervorgerufen werden.

Der AZV Möckern haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der AZV Möckern zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Er haftet nicht für Schäden, die aus betriebsnotwendigen zeitweiligen Stilllegungen, insbesondere bei Reinigungs- und Anschlussarbeiten, entstehen.

Kann die in dieser Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüsse oder ähnlicher Gründe nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.

Wer den Vorschriften der Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem AZV Möckern für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage verursacht werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§18 Anzeigepflicht

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem AZV mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist der AZV Möckern unverzüglich mündlich oder fernmündlich und im Anschluss schriftlich zu unterrichten. Der
- (3) Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen am Anschlusskanal unverzüglich schriftlich dem AZV mitzuteilen.
- (4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AZV Möckern sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Über Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage oder bei erheblichen Veränderungen in der Art und Menge des Abwassers hat der Grundstückseigentümer den AZV unverzüglich zu informieren.

§19 Altanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die Anlagen zu dulden, die vor dem Wirksamwerden des Einigungsvertrages aufgrund von Verwaltungsakten hergestellt und die dem AZV Möckern von den Gemeinden aufgrund einer Satzung übertragen wurden, soweit sie weiterhin der Abwasserbeseitigung dienen und bei denen Veränderungen eine unzumutbare Härte für die Allgemeinheit darstellen (Art. 19 EVertr.).
- (2) Anlagen, die vor dem Wirksamwerden des Einigungsvertrages hergestellt wurden, in Rechtsträgerschaft des AZV Möckern übergangen und nicht mehr betrieben werden, kann der AZV Möckern ganz oder teilweise beseitigen oder beseitigen lassen. Der Grundstückseigentümer hat die dazu erforderlichen Arbeiten auf seinem Grundstück zu dulden, Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden. Die Beseitigung kann aufgrund einer Vereinbarung auch auf den Grundstückseigentümer übertragen werden.
- (3) Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen 6 Monate auf seine Kosten so herzurichten, dass diese für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (4) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage so zu verschließen, dass kein Abwasser mehr in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

§ 20 Befreiungen

Der AZV Möckern kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 21 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 17 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.6.1991 (GVBl. LSA S. 154) in Verbindung mit § 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710), beide zuletzt geändert durch das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2003, zuletzt geändert am 14.02.2008 (GVBl. S. 58), ein Zwangsgeld bis zu 12.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen anschließen lässt;
- b) § 3 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem vom Verband vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
- c) § 3 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen ableitet;
- d) dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
- e) § 6 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
- f) den Einleitungsbedingungen in § 7 die öffentlichen Schmutzwasseranlagen benutzt;
- g) § 10 Abs. 2 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
- h) § 15 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
- i) § 16 Abs. 1 die Entleerung behindert;
- j) § 16 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
- k) § 18 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 23 Beiträge und Gebühren

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhebt der AZV Möckern Verwaltungsgebühren für die Bearbeitung

- von Entwässerungsanträgen in Höhe von 130,00 Euro,
- von Anträgen zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang in Höhe von 180,00 Euro
- von sonstigen Anträgen in Höhe von 25,00 Euro je angefangene Arbeitsstunde, soweit in den Abgabensatzungen des AZV Möckern keine anderen Festlegungen getroffen sind.

§ 24
Widerruf

Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 9 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufen werden.

§ 25
Übergangsregelungen

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren für die Einleitung häuslichen Abwassers werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Für Abwasser, für das besondere Anforderungen für den Ort des Anfalls nach der Abwasserverordnung vom 21.03.1997 zuletzt geändert am 19.10.2007 (BGBl. I S. 2461) festgelegt ist, gelten die Übergangsregelungen nach § 3 der Indirekteinleiterverordnung vom 07.03.2007 (GVBl. LSA S. 47).
- (3) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 6 dieser Satzung spätestens 6 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

Artikel II

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Gebührensatzung für die dezentrale Entsorgung) des Abwasserzweckverbandes Möckern

§1

Die §§ 2 bis 8 und der § 15 werden ersatzlos gestrichen.

§2

Die bisherigen §§ 9 bis 14 erhalten die Nummern 2 bis 7. Aus dem § 16 wird der § 8.

Artikel III
Inkrafttreten

Die 7. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 25.11.1997, zuletzt geändert am 15.11.2001 außer Kraft.

Möckern, den 11.08.2008

Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

Veröffentlicht am: 15.08.2008 Landkreis Jerichower Land

Ausgelegt zur Einsichtnahme vom 01.09.2008 – 12.09.2008 im Rathaus der Stadt Möckern, Am Markt 10, Zimmer 01.